

0750 Technische Anlagen im Freien und Kosten

Ausgabe 04.2015

A Technische Anlagen

1 Gegenstand

Wir **versichern** eigene Technische Anlagen im Freien inkl. Fundamente, gemäss Umschreibung in der Police.

Nicht versichert sind:

- a Handgeräte.
- b Betriebsstoffe und Verschleissteile (z.B. Kälte-Wärme-Medien, Öle, Filter, Partikelfilter usw.).
- c Sicherungen und Batterien.
- d Leuchtmittleinsätze wie z.B. Glühbirnen, Energiesparlampen, LED.

2 Versicherbare Gefahren

Wir **versichern**:

2.1 Feuer

Als **Feuerschäden** gelten Schäden, verursacht durch:

- 1 Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Meteoriten
- 2 Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile

Nicht versichert sind Schäden:

- a durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch.
- b an unter Spannung stehenden Maschinen, Apparaten und Leitungen, durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung.
- c an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen.
- d durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.

2.2 Elementar

Als Elementarschäden gelten Schäden verursacht durch:

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben

Nicht versichert sind Schäden als Folge von:

Grundwasser und Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

2.3 Einfacher Diebstahl

Diebstahl der versicherten Anlage oder von deren Bestandteilen.

2.4 Beschädigung und Zerstörung

Wir versichern unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen infolge innerer und äusserer Einwirkungen.

Nicht versichert sind:

- a Schäden infolge von Feuer oder Elementar.
- b Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung.

- c Schäden, für die der Hersteller, der Verkäufer bzw. die Reparatur- Montage- oder Wartungsfirma als solche gesetzlich oder vertraglich haftet.
- d Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten.
- e Ertragsausfall und Mehrkosten.
- f Schäden anlässlich von Revisionsarbeiten.
- g Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen.
- h Schäden an Kälteanlagen, Wärmeaustauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
- i Schäden an ausgelaufenen Flüssigkeiten sowie deren Verlust.
- j Schäden als direkte Folge von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.
- k Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen und Daten, verursacht durch Malware aller Art wie Viren, Würmer, Trojaner etc., ungeachtet der Ursache, wie diese in die Anlagen, Geräte oder Betriebssysteme gelangt sind.

Nicht versichert sind generell Schäden als Folge von:

- a Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Unterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt.
- b Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderung der Atomstruktur ohne Rücksicht auf deren Ursache.
- c Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.
- d Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen.
- e Transporten.

3 Leistungen

Wir entschädigen bei Zerstörung und Beschädigung versicherter Sachen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- 1 Die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport, De- und Remontage- sowie Gerüstkosten oder
- 2 den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschaden); als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

Bei Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren beginnt die Abschreibung nach 20 Jahren seit Erstellung der Anlage. Diese beträgt anschliessend 1% pro angefangenen Monat, insgesamt höchstens 70%.

Bei Erdsonden und Erdregister beginnt die Abschreibung nach 30 Jahren seit Erstellung. Diese beträgt anschliessend 4% pro angefangenes Jahr, insgesamt höchstens 80%.

Von den Schadenkosten abgezogen wird:

Ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer.

- 3 Bei Feuer, Elementar und Verlust durch einfachen Diebstahl den Neuwert.

Von den Schadenkosten generell abgezogen wird:

Der Wert allfälliger Überreste.

Nicht versichert sind generell:

- a Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden.
- b Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.

4 Örtlicher- und zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police aufgeführten Standorten.
- 2 Während der Reparaturen, bzw. Wartungsarbeiten gilt der Versicherungsschutz bei Feuer/Elementar innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.
- 3 Bei Beschädigung und Zerstörung beginnt die Versicherung frühestens ab betriebsfertiger Aufstellung an dem in der Police aufgeführten Standort. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

5 Automatische Summenanpassung (Indexierung)

Die Versicherungssummen und Prämien werden, sofern vereinbart, während der Vertragsdauer der Versicherung jährlich auf den Hauptprämienverfall der Entwicklung des Indexes für Bewegliche Sachen, angepasst.

Sie werden jeweils vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres darüber informiert. Basis ist der in der Police genannte Indexstand.

Der Index berechnet sich mit jeweils hälftiger Gewichtung aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise sowie des Maschinenindex.

B Kosten

1 Gegenstand

Versichert sind als Folge eines versicherten Schadens:

- 1 Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten
 - Als Bergungskosten gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen an denjenigen Ort zurückzusetzen, an dem sie sich vor dem Schadenereignis befanden.
 - Als Aufräumungs- und Entsorgungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie oder Vernichtung erbracht werden.
- 2 Kosten, die zur Feststellung des Schadenortes an der versicherten Sache dienen.
- 3 Kosten für das Freilegen und Wiederherstellen der Zufahrt für das Bohrgerät zu Erdsonden und Erdregistern.
- 4 Dekontamination für Erdreich und Löschwasser

Kosten aufgrund öffentlich-rechtlichen Verfügungen, welche innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind, infolge einer Kontamination, um:

 - Erdreich (inkl. Fauna und Flora) auf der Parzelle, auf der sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen.
 - Löschwasser auf der Parzelle, auf der sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen.
 - das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.
 - danach den Zustand der Parzelle wie vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.

Nicht versichert sind:

Übrige Aufwendungen zur Verhinderung und Behebung von Umweltschäden.

2 Versicherbare Gefahren

- 1 Feuer
- 2 Elementar
- 3 Einfacher Diebstahl
- 4 Beschädigung und Zerstörung

3 Leistungen

Wir entschädigen im Schadenfall die anfallenden Kosten bis 10% der vereinbarten Versicherungssumme.

4 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police aufgeführten Standorten.
- 2 Während Reparatur bzw. Wartungsarbeiten gilt der Versicherungsschutz bei Feuer/Elementar innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

- 3 Die Versicherung beginnt frühestens mit der betriebsfertigen Aufstellung der Anlage. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendeter Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

0752 Technische Anlagen Betriebsunterbruch

Ausgabe 04.2015

1 Gegenstand

Wir versichern in Ergänzung zum Baustein Technische Anlagen im Freien und Kosten:

1.1 Ertragsausfall

Als Ertragsausfall gilt der Umsatzausfall abzüglich variabler Kosten.

Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Betrieb der versicherten Anlage.

Als variable Kosten gelten jene für Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien, eingekaufte Halbfabrikate, Handelswaren) und Energie sowie produktions- oder umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter.

1.2 Mehrkosten

D.h. Kosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes der versicherten Anlage im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen. Allfällige Minderkosten werden mit den Mehrkosten verrechnet.

2 Versicherbare Gefahren

Wir decken **Unterbrechungsschäden**, die entstehen, wenn der Betrieb der Anlage vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann, infolge eines gemäss dem Baustein Technische Anlagen im Freien und Kosten versicherten Schadens als Folge einer versicherten Gefahr.

2.1 Feuer

2.2 Elementar

2.3 Einfacher Diebstahl

2.4 Beschädigung und Zerstörung

Unterbrechungsschäden infolge von Ursachen, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet, sind mitversichert.

3 Leistungen

Wir entschädigen, vom Eintritt des versicherten Schadenereignisses an gerechnet während längstens 24 Monaten (Haftzeit), den schadenbedingten Ertragsausfall und die anfallenden Mehrkosten.

Die Entschädigung ist gesamthaft durch die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Bei der Berechnung des Unterbrechungsschadens sind auch die Umstände zu berücksichtigen, die den Umsatz während der Haftzeit beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Wird der Betrieb der Anlage nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, werden nur die tatsächlichen fortlaufenden Kosten entschädigt, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei ist die mutmassliche Unterbrechungsdauer im Rahmen der Haftzeit massgebend.

Nicht versichert sind:

Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- a Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen,
- b öffentlich-rechtliche Verfügungen,
- c Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden,
- d Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Schaden verursacht wurde.

0754 Technische Anlagen Zusatzversicherung

Ausgabe 04.2015

1 Gegenstand

Wir versichern in Ergänzung zum Baustein Technische Anlagen im Freien und Kosten:

1.1 Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten

1.2 Kosten, die zur Feststellung des Schadenortes an der versicherten Sache dienen

1.3 Kosten für das Freilegen und Wiederherstellen der Zufahrt für das Bohrgerät zu Erdsonden und Erdregistern

1.4 Bauleistungen als Folge eines versicherten Schadens

Wir versichern Bauleistungen als Folge eines versicherten Schadens, z. B. Erd- und Bauarbeiten.

1.5 Mehrkosten für technischen Fortschritt

Nötige Mehrkosten, welche als Folge eines versicherten Schadens anfallen, weil sich die Wiederherstellung aufgrund des technischen Fortschritts oder behördlicher Auflagen verteuert.

1.6 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen mit dem Ziel, versicherte Sachen wiederherzustellen, wiederzubeschaffen oder wegzuräumen.

Schutz- und Bewegungskosten sind insbesondere Aufwendungen für die De- und Remontage von Maschinen, für den Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

1.7 Folgeschäden

Mitversichert sind Schäden an Gebäuden oder an Beweglichen Sachen als Folge eines versicherten Ereignisses.

Nicht versichert sind:

Schäden, soweit Versicherungsschutz durch eine Sachversicherung besteht.

1.8 Wärmeträgermittel

Kosten für den Verlust von Wärmeträgermittel aufgrund eines versicherten Ereignisses.

Nicht versichert ist:

Das Unbrauchbarwerden der Wärmeträgerflüssigkeit durch Gebrauch.

1.9 Wiederherstellung von Photovoltaik-Modulen ohne Beschädigung

Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz von Photovoltaik-Modulen, die infolge eines versicherten Schadens unbrauchbar geworden sind. Module gelten als unbrauchbar, wenn sie andauernd nicht mehr funktionieren (nicht aber bei blossem Leistungsverlust), ohne dass am Modul eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann.

1.10 Kosten für provisorische Reparaturen

Die Kosten werden soweit übernommen, als sie zur Überbrückung vom Zeitpunkt des Schadeneintrittes bis zur definitiven Reparatur eines nach diesem Vertrag ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.

1.11 Freilegungskosten für Leitungen

Wir versichern die Kosten für das Freilegen undichten sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten Wasser-, Gas-, Wärme- oder Elektroleitungen im Bereich der Leckstelle, soweit sie der versicherten Anlage dienen.

Mitversichert sind die damit zusammenhängenden Kosten für

- 1 den Einsatz von Leckortungsgeräten und Suchkosten, soweit diese zum Auffinden der Leckstelle erforderlich sind, sowie für allenfalls notwendige Druckproben;
- 2 die Reparatur der undichten Leitungsstelle und für den durch das Leck entstandenen Wasser- oder Gasverlust.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für Leitungen der öffentlichen Hand und Leitungsnetzwerke, die von Dritten genutzt oder betrieben werden.
- b Kosten, sofern die Massnahmen aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Unterhaltsgründen (Sanierung) erfolgen.

2 Versicherbare Gefahren

2.1 Feuer

2.2 Elementar

2.3 Beschädigung und Zerstörung

3 Leistungen

Wir entschädigen bis zur vereinbarten Versicherungssumme im Schadenfall die anfallenden Kosten, welche die Leistungen aus der Grunddeckung des Bausteins Technische Anlagen im Freien und Kosten übersteigen.

4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police aufgeführten Standorten.

5 Zusatzleistung

Über diesen Baustein entschädigen wir im Zusammenhang mit einer versicherten Gefahr und im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auch:

5.1 Montageversicherung für Reparaturen

- 1 Versichert ist die unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der Montageobjekte.

Nicht versichert sind:

- a Eigene und fremde Montageausrüstungen, wie Hilfsmaschinen, Werkzeuge und Baracken;
- b Bauleistungen, Erd- und Bauarbeiten;
- c Betriebsstoffe und Verschleisssteile.

- 2 Mitversichert sind **gefährdete Sachen**, die nicht Teile des Montageobjektes oder der Montageausrüstung sind, anlässlich der versicherten Montagearbeiten durch eine Tätigkeit von Versicherten an oder mit ihnen.
- 3 Die Montageobjekte sind ebenfalls während des **Transportes** innerhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie im angrenzten Ausland (bis max. 100 km Luftlinie ab Schweizer Grenze) versichert. Bei Mehrfachversicherung erbringt die Mobiliar ihre Leistungen subsidiär.

Nicht versichert sind:

- a Schäden die eine unmittelbare Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse des Betriebes sind.
- b Schäden die in vorzeitiger Abnutzung bestehen, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und/oder der gewählte fehlerfreie Werkstoff sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen.
- c Aufwendungen zur Behebung vorbestandener Schäden oder Mängel an gebrauchten Sachen.
- d Vermögensschäden, wie Leistungsmängel, Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigungs- und Ablieferungsfristen sowie Schönheitsfehler selbst wenn die Schäden die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind.
- e Aufwendungen zur Behebung von Mängeln.

Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Schaden, so leistet die Mobiliar Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Schadenereignis zur Mangelbeseitigung hätten aufgewendet werden müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- f Verluste, die erst bei einer Bestandeskontrolle festgestellt werden.
- g Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige behördliche Eingriffe.

- 4 Die Versicherung beginnt mit dem Verladen der versicherten Sachen am Fabrikations- oder Verladeort zum Transport nach dem in der Police aufgeführten Standort (Montageplatz) und endet nach Abschluss der Montagearbeiten und durchgeführtem Probebetrieb.